

Der Landrat des Kreises Innsbruck

Zl. II - 76/56

Innsbruck, am 23.6.1942

Betr.: Verpflichtung von Angehörigen der Freiw. Feuerwehren
(Bauhandwerker) zum Arbeitseinsatz im Osten.

Der Bürgermeister
Innsbruck, am 23.6.1942
Nr. 1250 Blg.

An

- 1) alle Herren Bürgermeister des Kreises Innsbruck !
- 2) alle Führer d. Freiw. Feuerwehren im Landkreise Innsbruck !

Nachstehend bringe ich eine Abschrift des Schnellbriefes des Reichsführers SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern zur Darnachachtung zur Kenntnis:

"Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen
Polizei im Reichsministerium des Innern

O-Pw 1103 Nr.2/42

Berlin, den 30.5.1942

S c h n e l l b r i e f

Betr.: Verpflichtung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren
(Bauhandwerker) zum Arbeitseinsatz im Osten.

Wie mir bekannt geworden ist, werden zur Zeit auf Anordnung des Reichsarbeitsministers die Bauhandwerker der Jahrgänge 1892 bis einschließlich 1907 auf ihre Tauglichkeit für einen Einsatz im Osten untersucht. Hierbei werden in so starkem Umfange auf Angehörige der Freiwilligen und Pflichtfeuerwehren zurückgegriffen, daß ein ausreichender Feuerschutz, wenn der Osteinsatz tatsächlich in diesem Ausmaß zur Durchführung kommt, in vielen Orten nicht mehr gewährleistet ist.

Ich habe den Herrn Reichsarbeitsminister über die dadurch eintretende gefährvolle Lage und die schwerwiegenden Folgen eingehend unterrichtet und darauf hingewiesen, daß sofortige Abhilfe geschaffen werden muß. Der Reichsarbeitsminister hat seinerseits auf die große Bedeutung des Osteinsatzes hingewiesen, sich aber trotz dieser schwierigen Lage bereit erklärt, die Arbeitsämter generell anzuweisen, den Belangen eines ausreichenden Feuerschutzes, insbesondere im Hinblick die gegenwärtige Luftlage, Rechnung zu tragen. Im Verfolg der getroffenen Vereinbarung hat der Reichsarbeitsminister den als Anlage beigefügten Schnellbrief an die Präsidenten der Landesarbeitsämter gerichtet.

Unter Hinweis auf diese Anordnung des Reichsarbeitsministers ersuche ich, den nachgeordneten Dienststellen (Ortspolizeiverwalter, Bürgermeister bzw. örtliche Luftschutzleiter) Weisung zu geben. Die Einwilligung zum Osteinsatz^{ist} nur dann zu geben, wenn diese Angehörigen der Freiwilligen- oder Pflichtfeuerwehren entbehrlich sind, bzw. durch Ergänzungskräfte sofort ersetzt werden können. Bei der großen Bedeutung des Osteinsatzes muß der Ortspolizeiverwalter andererseits bestrebt sein, auch diesen Belangen Rechnung zu tragen. Die Ortspolizeiverwalter haben also in

7 V A

eigener Verantwortlichkeit die Wichtigkeit weiteren Einsätze, d.h. also den Vorrang zwischen Feuerwehrdienst und Osteinsatz gegeneinander abzu-
wägen/und entsprechend zu entscheiden. Die Angehörigen der Feuerwehren sind anzuweisen, bei jeglicher Heranziehung, auch schon zur Untersuchung durch das zuständige Arbeitsamt auf die Mitgliedschaft der Freiwilligen- oder Pflichtfeuerwehr ausdrücklich hinzuweisen und ihrem Feuerwehrführer Meldung zu erstatten, der seinerseits dem Ortpolizeiverwalter Bericht erstattet.

In Vertretung:
gez. Daluge

Der Beauftragte f.d. Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz.
V 8 - 5230/553

Berlin, den 26. Mai 1942

An die
Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter
- einschl. Zweigst. -

Betr.: Heranziehung v. Angehörigen der Freiw. Feuerwehr für den Osteinsatz

Das Hauptamt Ordnungspolizei beim Reichsführer SS Amt Feuerwehren im Reichsministerium des Innern hat mich gebeten, sicherzustellen, daß bei der Heranziehung von Arbeitskräften zum Osteinsatz die Belange der Freiw. Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gewahrt werden. Im Hinblick auf die gegenwärtige Luftkriegslage und auf den vermehrten Abwurf von Brandbomben kommt den Feuerwehren besondere Bedeutung zu. Ihre ständige Einsatzbereitschaft muß daher unter allen Umständen gewährleistet sein. Aus diesem Grunde bitte ich, Abzüge von Arbeitskräften, die der Freiw. Feuerwehr oder der Pflichtfeuerwehr angehören, nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortpolizeiverwalter vorzunehmen. Da jedoch auch der Osteinsatz nicht gefährdet werden darf, muß mit dem Ortpolizeiverwalter in erster Linie darüber verhandelt werden, ob der Feuerwehrmann nicht anderweitig ersetzt und so für den Osteinsatz freigemacht werden kann. Das Hauptamt Ordnungspolizei beim Reichsführer SS Amt Feuerwehren im Reichsministerium des Innern hat seinerseits seine nachgeordneten Dienststellen angewiesen, die für den Osteinsatz vorgesehenen Feuerwehrleute, soweit irgend möglich, durch Heranziehung geeigneter Ersatzkräfte für den Osteinsatz freizustellen.

Im Auftrage:
gez. Unterschrift.

Der Landrats
gez. Dr. Hirnigel.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

